

SATZUNG

des

Kanu-Clubs

Langenfeld



Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

Kanu-Club Langenfeld K C L

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen unter der Nr. 967 eingetragen.
Sitz ist Langenfeld/Rhld.

Zweck des Vereins

§ 2

1. Der Verein ist gemeinnützig. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Kanusportes im Besonderen, sowie des Sports im Allgemeinen. Die Arbeit des Vereins dient der Erhaltung und Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder. Die Betreuung der Jugend ist hierbei oberstes Anliegen.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Verbandszugehörigkeit

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Kanu-Verbandes Nordrhein Westfalen e.V.

Mitgliedschaft

§ 5

1. Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedergruppen zusammen
 - a) Erwachsene
 - b) Jugendliche
 - c) Kinder bis 10 Jahre
 - d) passive Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
2. Mitglied kann jede Person werden. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 12 Monate.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung, bei Minderjährigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr fällig, über deren Höhe der Vorstand beschließt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie muss nicht begründet werden.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen: sie haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten, Beitrag zu zahlen und den zur Regelung des Vereinslebens erlassenen Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten
5. Die Mitgliedschaft erlischt. *)
 - a) durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende .
 - b) Mit dem Tode des Mitgliedes.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

*) Der §5 Absatz 5 wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 1999 zum 1. Januar 2000 geändert.

Eintragung beim Amtsgericht unter 19 VR 151 am 14. Dez. 1999 in das Vereinsregister.

6. Der Vorstand hat das Recht des Ausschlusses
 - a) bei Nichtzahlung von 12 Monatsbeiträgen
 - b) wegen Verstoßes gegen die Satzung
 - c) wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke des Vereins, das Ansehen oder das gute Einvernehmen unter den Mitgliedern schädigt.
7. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich (eingeschriebener Brief) mitzuteilen. Es hat das Recht, dagegen innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch zu erheben. Der Vorstand entscheidet innerhalb eines Monats endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen sämtlichen Rechte und Pflichten. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Beiträge

§ 6

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Über Abweichungen in Einzelfällen entscheidet der Vorstand. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Beiträge sind Bringschuld.

Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

Hauptversammlungen

§ 8

Die ordentliche Hauptversammlung

1. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen, und zwar durch schriftliche Einladung aller erwachsenen Mitglieder und der Jugendsprecher. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel dieser Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - I. Genehmigung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung
 - II. Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - III. Entlastung des Vorstandes
 - IV. Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - V. Neuwahl der Kassenprüfer
 - VI. Genehmigung des Haushaltvoranschlages
 - VII. Verschiedenes
2. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Stimmberechtigt sind alle erwachsenen Mitglieder und die Jugendsprecher.

Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Sie findet statt:
 - a) Wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse erforderlich halten.
 - b) Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleiche Befugnis wie die ordentliche Versammlung.
3. Auf Antrag ist einer geheimen Wahl stattzugeben.
4. Über den Verlauf der Hauptversammlungen sind Niederschriften anzufertigen.

Der Vorstand

§ 9

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 2. Schriftführer und Pressewart
 - e) dem 1. Kassierer
 - f) dem 2. Kassierer
 - g) dem Sport und Wanderwart
 - h) den Jugendwarten
 - i) dem Bootshaus und Gerätewart

Er ist durch die Jahreshauptversammlung alle zwei Jahre zu wählen.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind: Der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer.

Die Jugendwarte werden durch die Jugendversammlung gewählt und durch Hauptversammlung bestätigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied. Jeder zeichnet für sich. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand soll nach Möglichkeit vierteljährlich zu einer Sitzung einberufen werden.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden - soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
8. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Ehrungen

§ 10

Der K C L kann folgende Ehrungen aussprechen:

1. Ernennung eines 1. Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden.
2. Ernennung von verdienten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
3. Verleihung der
 - a) silbernen Ehrennadel nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit.
 - b) goldenen Ehrennadel nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit.
4. Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel des Vereins in Anerkennung besonderer Verdienste durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
5. Erworbene Verdienste und Ehrungen in der Kanuabteilung des SL 1912 bleiben erhalten.

Jugendordnung

§ 11

1. Zweck der Kanujugend
 - a) Spiel und Kanusport zu pflegen und zu fördern
 - b) die Interessen der Kanujugend zu vertreten
 - c) neben der bisher bewährten Form des Übungs- und Wettkampfbetriebes neue Formen jugendgemäßer Gesellung zu entwickeln.

2. Die Kanujugend bekennt sich zur olympischen Idee. Sie vertritt den Grundsatz, dass Leibeserziehung zur Gesamterziehung der Jugend gehört.
Die Kanujugend hat das zielbewusste Streben nach höherer Leistung und charakterlicher Vervollkommnung. Sie bemüht sich, entsprechende gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit zu finden. Die Kanujugend übt parteipolitische Neutralität, räumt den Menschen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Die Kanujugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr aus öffentlicher Hand zufließenden Mittel.
4. Die Kanujugend wird durch die von der Jugend gewählten Jugendleiter und Jugendleiterinnen bzw. Jugendsprecher vertreten.
5. Organe
Die Organe der Kanujugend sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendausschuss
6. Jugendversammlung
Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern und dem Jugendausschuss. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. In der Jugendversammlung wählen die Jugendlichen ihren Jugendwart und ihre Jugendwartin sowie die Jugendsprecher/innen, für je 20 Jugendliche ein(e) Sprecher/in. Die Jugendsprecher haben in den Hauptversammlungen Stimmrecht. Die Jugendversammlung berät das Jahresprogramm sowie den Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
7. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendwart der Jugendwartin, dem Wanderwart, den Jugendsprechern und dem 2. Vorsitzenden. Es können 4 Beisitzer hinzugezogen werden. Der Jugendausschuss ist das Bindeglied zwischen der Jugend und dem Vorstand, er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des K C L und der Jugendordnung.
8. Die Jugendversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Die Sitzung des Jugendausschusses wird nach Bedarf einberufen.
9. Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung des Vereins

§ 12

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und von diesen 3/4 für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft.
Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 02.07.1976 von ... Anwesenden beschlossen. Sie bekundeten ihr Einverständnis durch ihre Unterschrift unter die Niederschrift. Die Satzung ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Geändert zur Erlangung der Gemeinnützigkeit durch außerordentliche Hauptversammlung am 29. Oktober 1977.